

14. August 2013 BVE C

1 0 0 5 **Gemeinde Ostermundigen**
Hochwasserschutz / Grundangebot
Kantonsbeitrag, einjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1 GEGENSTAND

Kantonsbeitrag an die Hochwasserschutzmassnahmen an der Worble und am Mühlekanal im Bereich Hessareal auf einer Länge von rund 300 m in der Gemeinde Ostermundigen. Mit einem neuen Dotierbauwerk wird die Konzessionsstrecke des Mühlekanals neu gespiesen und mit einer Rampe die Fischgängigkeit der Worble gewährleistet.

Bauherrin des Wasserbauprojekts ist die Gemeinde Ostermundigen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 6 ff.
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 36, 37 und 40
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Wasserbau (EV NFA Wasserbau; BSG 631.123), Art. 2 und 3
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 1. Oktober 2012
- Bescheid Swissgrid vom 3. April 2013
- Finanzbeschluss der Gemeinde Ostermundigen vom 27. Oktober 2011
- Richtlinie vom 13. Januar 2012 des Tiefbauamtes des Kantons Bern "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen"
- Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn vom 17. Dezember 2012
- Wasserbaubewilligung vom 22. Dezember 2012

3 KOSTEN, NEUE AUSGABEN

(Preisbasis 01.12.2011; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Kosten Wasserbau	Fr.	890'000.00
Kosten Werkleitungen Gemeinde	Fr.	60'000.00
Gesamtkosten Projekt	Fr.	950'000.00
Kosten Wasserbau	Fr.	890'000.00
./ Anteil Swissgrid	– Fr.	356'000.00
Beitragsberechtigte Kosten Wasserbau	Fr.	534'000.00
./ Anteil Gemeinde (rund 28.1 % von Fr. 534'000.00)	– Fr.	150'000.00
Kosten zulasten Kanton / für die Ausgaben- befugnis massgebende Kreditsumme	Fr.	384'000.00
zu bewilligender Kredit	max.	Fr. 384'000.00
(82 % von höchstens Fr. 534'000.00)		

- Wasserbau 64 % von Fr. 534'000.00 = Fr. 341'760.00
(inkl. Bundesanteil 35 % von Fr. 534'000.00 = Fr. 186'900.00)
- Renaturierungsfonds 22 % der anrechenbaren Restkosten von maximal Fr. 192'240.00 = maximal Fr. 42'240.00 (entspricht rund 7.9 % von Fr. 534'000.00)

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG. Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton Fr. 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 40 Abs. 3 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4 KREDITART / KONTO / RECHNUNGSJAHR

Einjähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG, der im Voranschlag 2013 enthalten ist:

Produktgruppen:	Hochwasserschutz (09.11.9130) Natur (03.20.9190)
NFA-Programm und -ziel:	Schutzbauten Wasser, Grundangebot

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2013	Fr. 341'760.00
15512 562000	Renaturierungsfonds	2013	Fr. 42'240.00
		Total	Fr. 384'000.00

5 BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND HINWEISE

- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt ausschliesslich zu Lasten des Rechnungsjahres 2013. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit finanzieller Mittel im Voranschlag 2013 sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als ein Jahr unterbrochen werden. Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in zweifacher Ausführung folgende Unterlagen zu zustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

6 BEGRÜNDUNG

Nach den Hochwasserereignissen der Jahre 1986 und 1987 wurde in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden der Gewässerrichtplan Worble erarbeitet. Er wurde am 18. Oktober 2000 vom Regierungsrat genehmigt. Das vorliegende Wasserbauprojekt ist Bestandteil dieses Gewässerrichtplans.

Die geplanten Massnahmen verbessern die Sicherheit und die Längsvernetzung. Mit dem Ausbau des Gerinnes wird die Hochwassersicherheit im Übergangsbereich zwischen Landwirtschaftsraum und Siedlungsraum gewährleistet. Mit der Rampe wird die Fischgängigkeit sichergestellt, die im Richtplan zur Längsvernetzung der Worble verlangt wird.

Im ausgewiesenen Kantonsbeitrag (Wasserbau) sind folgende Zusatzbeiträge im Sinne der Mehrleistung enthalten: Partizipation: 4 %, Projektwirksamkeit: 0 % und System-sicherheit: 0 %, integrales Risikomanagement: 0 %.

Die vorliegende Ausgabenbewilligung und Zusicherung eines Kantonsbeitrages ist durch den Regierungsrat zu beschliessen, da Kantonsbeiträge aus zwei Direktionen zu genehmigen sind: Kantonsbeitrag an Wasserbaumassnahmen (BVE/TBA; PG Hochwasserschutz, 09.11.9130) und Kantonsbeitrag aus dem Renaturierungsfonds (VOL/LANAT; PG Natur, 03.20.9190).

7 RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

8 ERÖFFNUNG

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Gemeinde Ostermundigen, Gemeindeverwaltung, Schiessplatzweg 1, Postfach 101, 3072 Ostermundigen 1

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

